

Diese Arbeitsgruppe ist eines der Kernstücke der Parteiverwaltung. Sie trägt grosse Verantwortung und hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Sie ist das organisatorische und administrative Rückgrad der Partei. Entsprechend ausgeweitet sind ihre Befugnisse und Aufgaben, entsprechend anspruchsvoll die Anforderungen an die einzelnen Mitglieder. Die Arbeitsgruppe gliedert sich in mehrere spezialisierte Teams, die sehr autonom arbeiten, oft direkt im Auftrag eines einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds. Als politische Partei, die sich Datenschutz auf die Fahnen geschrieben hat, ist beim Umgang mit Mitgliedsdaten besondere Vorsicht zuzugedenken. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich bewusst, dass jedwede Zuwiderhandlung mit einer Strafanzeige geahndet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Pflichtenheft	1
Übergangsbestimmungen	4

Pflichtenheft

Art. 1	Bezeichnungen
1	Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.
Art. 2	Name
1	Unter dem Namen Arbeitsgruppe Registration, Organisation and Administration, abgekürzt AG ROA, besteht eine Arbeitsgruppe der Piratenpartei Schweiz gemäss Artikel 12 der Statuten der Piratenpartei Schweiz, geschaffen durch deren Geschäftsleitung.
Art. 3	Reglemente
1	Für die Arbeitsgruppe Registration, Organisation and Administration gilt das Reglement der Arbeitsgruppen der Piratenpartei Schweiz, soweit dieses Pflichtenheft nicht weitergehende Bestimmungen definiert.





- 2 Die Absätze 2.c, 3.b-d, 4.a-c,e, 6.b.ii-iv, 7.a, 8.b,d.ii,d.iv-v, 9 und 10 des Reglement der Arbeitsgruppen sind für diese Arbeitsgruppe nicht wirksam.
- 3 Die Arbeitsgruppe schafft für die umfangreichen Aufgabengebiete ein eigenes Geschäftsreglement zur Regelung der inneren Abläufe und Kompetenzen.

Art. 4 Auftrag

- 1 Die Arbeitsgruppe hat folgenden Auftrag zu erfüllen:
- a. Die Arbeitsgruppe unterstützt die Geschäftsleitung in Verwaltungsaufgaben insbesondere den Registrar, den Aktuar und den Koordinator;
 - b. Die Arbeitsgruppe führt die nationalen Piratenversammlungen und weitere Veranstaltungen im Auftrage der Geschäftsleitung durch;
 - c. Die Arbeitsgruppe organisiert Räumlichkeiten, Material und Eventtechnik für weitere Partei-Veranstaltungen und kann den Sektionen dabei helfen;
 - d. Die Arbeitsgruppe kümmert sich um den allgemeinen Support für die Mitglieder.
 - e. Die Arbeitsgruppe ist mit der nationalen Materialverwaltung betraut.

Art. 5 Mitglieder

- 1 Abweichend zu 4.a. des Reglement der Arbeitsgruppen muss der Leiter von der Geschäftsleitung gutgeheissen werden.
- 2 Die Mitglieder werden von der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz bestimmt.
- 3 Jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz kann sich als Mitglied der Arbeitsgruppe Registration, Organisation and Administration bewerben.
- 4 Jedes Mitglied muss einem Team zugeordnet sein. Ausgenommen Art 6 abs. 5.

Art. 6 Organistation

- 1 Die Arbeitsgruppe organisiert ihre grossen Aufgabenblöcken in eigenen Teams.
- 2 Die Arbeitsgruppe kann für die Mitglieder der einzelnen Teams unterschiedliche Rechte und Pflichten vorsehen.
- 3 Teams die direkt einem Geschäftsleitungsmitglied zugehörig sind, werden von diesem geleitet.
- 4 Abweichend zu 4.a. des Reglements der Arbeitsgruppen muss der Leiter von der Geschäftsleitung bestätigt werden.
- 5 Der Materialverwalter wird direkt von der Geschäftsleitung benannt und untersteht keinem Teamleiter; die Aufgaben werden in einem speziellen Reglement festgeschrieben.
- 6 Organisatorische Einzelheiten werden im Arbeitsgruppengeschäftsreglement gemäss Art. 3 Abs. 3 geregelt.

Art. 7 Kompetenzen und Pflichten

- 1 Ein Team in der Arbeitsgruppe unterstützt den Registrar und vertritt ihn in dessen Abwesenheit. Für das Team ergeben sich folgende Pflichten und Rechte:
- a. Die Mitgliederdatedank pflegen und auf aktuellem Stand halten;
 - b. Den Registrar als Zertifizierungsstelle vertreten;
 - c. Zusammenarbeit mit den Sektionen bezüglich Mitgliederbetreuung und -verwaltung;





- d. Gemäss Auftrag die selben Zugänge wie der Registrar besitzen;
 - e. Zugang zu allen Information des Registrars besitzen, soweit diese dessen Aufgaben betreffen.
- 2 Ein Team in der Arbeitsgruppe unsterstützt den Aktuar und vertritt ihn in dessen Abwesenheit. Für das Team ergeben sich folgende Pflichten und Rechte:
- a. Führen der Protokolle und zeitnahes publizieren derselbigen;
 - b. Beantworten der Anfragen von Sektionen, Mitgliedern und Aussenstehenden;
 - c. Die Rechtsdokumente pflegen, deren Übersetzung besorgen, sowie aktuell und verfügbar halten;
 - d. Den Piratensupport gemäss Auftrag anbieten;
 - e. Gemäss Auftrag die selben Zugänge wie der Aktuar besitzen;
 - f. Zugang zu allen Information des Aktuars besitzen, soweit diese dessen Aufgaben betreffen.
- 3 Ein Team in der Arbeitsgruppe unterstützt den Koordinator und vertritt ihn in dessen Abwesenheit. Für das Team ergeben sich folgende Pflichten und Rechte:
- a. Kontakt zu den Sektionen und den Arbeitsgruppen pflegen;
 - b. Ansprechspartner für Anfragen von AGs und Sektionen sein, sowie deren Bedürfnisse koordinieren;
 - c. Zusammenarbeit mit den Sektionen bezüglich Wahlkämpfen und Organisation;
 - d. Gemäss Auftrag die selben Zugänge wie der Koordinator besitzen;
 - e. Zugang zu allen Information des Koordinators besitzen, so diese dessen Aufgaben betreffen.
- 4 Ein Team in der Arbeitsgruppe ist für die Organisation und Durchführung der Piratenversammlungen und anderer organisatorischer Belange gemäss Auftrag verantwortlich. Es verfügt dafür über ein eigenes Budget.
- 5 Nicht jedes aufgeführte Mitglied der Geschäftsleitung muss zwangsläufig ein eigenes Team haben. Teams können auch zusammengefasst werden.

Art. 8 Haftung der Mitglieder

- 1 Ohne ausdrückliche Erlaubnis des AG Leiters oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied, ist es den weiteren Mitgliedern der Arbeitsgruppe nicht erlaubt:
- a. Die Zugänge zu Diensten Dritten preis zu geben;
 - b. Die Zugänge fahrlässig aufzubewahren, sodass Dritte unerlaubt Zugang erlangen könnten;
 - c. Daten Dritten preis zu geben, welche dem Datenschutz unterliegen;
 - d. bestehende Zugänge zu ändern oder neue zu beantragen;
 - e. Datensicherungen oder andere Kopien zu erstellen (ausgenommen sowiet dies Aktionen und Sicherungen seitens der Arbeitsgruppe Digitale Infrastruktur betrifft);
- 2 Zuwiderhandlungen nach Art 6 Abs.1 a-e werden als schwere Missachtung der Vereinsstatuten geahndet.





Art. 9 Inkrafttreten und Änderungen

- 1 Dieses Pflichtenheft kann durch die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder angepasst werden.
- 2 Dieses Pflichtenheft tritt durch Beschluss der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz vom 25. April 2013 am 1. Mai 2013 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsregelungen

- 1 Dieses Dokument ersetzt alle anderen Pflichtenhefter für die Arbeitsgruppe Registration, Organisation and Administration.

Die Mitglieder der aufgelösten AG ROA haben sich erneut zu bewerben bei der Geschäftsleitung mit Angabe des Teams gemäss Art. 5 abs. 4.

